

### **Der "Oldtimer" unter den Urteilen: Landgericht Berlin 14.11.1968 (17 O 334/67)**

Wenn man diese Entscheidung mit einfachen Worten auf den Punkt bringen will, könnte man sagen: *"Ein Oldtimer ist mehr als nur ein fahrbarer Untersatz."*

Gegenstand des Rechtsstreits war ein BMW 0,8 L aus dem Jahr 1932.

Die Klägerin war Eigentümerin dieses Fahrzeugs, das bei einem Verkehrsunfall durch ein anderes Fahrzeug beschädigt worden war. Beklagte waren der Halter sowie der Kfz-Haftpflichtversicherer des schädigenden Fahrzeugs, deren volle Eintrittspflicht zwischen den Parteien unstrittig war. Die Parteien stritten allerdings über die Höhe des Schadensersatzanspruchs. Die Reparaturkosten des BMW beliefen sich zwar auf DM 4.250,13. Die Beklagten waren aber nur bereit, einen Betrag von DM 600,00 zu ersetzen, wobei sie sich auf ein Sachverständigengutachten beriefen. Dieses hatte den Gebrauchswert des BMW in dieser Höhe festgestellt, wobei allerdings nicht auf die Besonderheiten des Fahrzeugs als Oldtimer abgestellt worden war. Vielmehr war nur berücksichtigt worden, dass schon für DM 600,00 auf dem Gebrauchtwagenmarkt ein fahrbarer Untersatz beschafft werden könne. Ein darüber hinausgehender Betrag könne nicht deshalb verlangt werden, weil es sich um einen Oldtimer gehandelt habe. Die Beklagten meinten, dass die Liebhaberei an solchen Fahrzeugen als Affektionsinteresse von Gesetzes wegen nicht entschädigt werde. Ferner vertraten sie die Auffassung, dass kein besonderer Markt, auf dem Liebhaberpreise für alte Fahrzeuge erzielt werden könnten, existieren würde. Die Klägerin fuhrte demgegenüber ins Feld, dass der Wagen vor dem Unfall einen Marktwert von DM 4.000,00 gehabt habe, so dass ihr die Reparaturkosten in voller Höhe zu ersetzen seien.

Die Schadensersatzklage der Klägerin hatte vor dem Landgericht Berlin Erfolg.

Das Gericht hat zur Begründung der Entscheidung insbesondere unter Hinweis auf das Vorhandensein eines sog. *„Schnauferl-Marktes“* folgendes ausgeführt:

*"Die Klägerin kann von den Beklagten Erstattung der Reparaturkosten verlangen, ... zur Erstattung dieser Summe sind die Beklagten verpflichtet, weil der Wert des Fahrzeugs der Klägerin zur Unfallzeit nicht außer Verhältnis zur Höhe der Reparaturkosten war, die Voraussetzungen des § 251 Abs. 2 BGB also nicht vorliegen.*

*Die Beklagten haben nicht nur, wie sie meinen, den von ihnen so genannten "Gebrauchswert" des Fahrzeugs zu ersetzen, ' ...*

*Der Wert des Fahrzeugs der Klagerin wird noch von anderen Faktoren als den genannten der bequemen, billigen und schnellen Fortbewegung bestimmt: mitentscheidend, ja sogar ausschlaggebend, sind der Typ des Fahrzeugs, sein Alter und sein dem Alter entsprechend guter Erhaltungs- und Pflegezustand. Zwar ist es richtig, dass das Halten alter Fahrzeuge aus den Baujahren vor dem 2. Weltkrieg, insbesondere aus der Zeit vor 1933/1934, so genannte Oldtimer, eine reine Liebhaberei ist. Unrichtig ist aber, dass der Wert, den diese Fahrzeuge ihres Typs und Alters wegen haben, ein im Schadensfalle nicht erstattungsfähiges Affektionsinteresse (§ 251 BGB) sein soll. Jedes Liebhaberinteresse an einer Sache wird sofort zum geldwerten Vermögensbestandteil, wenn ein Personenkreis, ein Publikum vorhanden ist, dem die Sache zum Liebhaberpreis angeboten werden kann, und wenn es kauflustige, ernsthafte Interessenten gibt, die zum entsprechenden Preis auch kaufen. Das Liebhaberstück hat dann*

*einen Marktwert. Das gilt für alte Automobile nicht anders als für alte Teppiche, alte Bilder oder Briefmarken.*

*Es ist nicht nur gerichtsbekannt, sondern offenkundig, dass es für Fahrzeuge vom Typ desjenigen der Klägerin, das zu den Schnauferln gehört, einen Markt und einen Interessenkreis gibt. Besitzer alter Automobile haben sich zu einem Verein, dem Allgemeinen Schnauferl-Club zusammengeschlossen, der eine eigene Fachzeitschrift herausgibt. Zumindest unter diesen Mitgliedern, aber auch in Publikumskreisen, denen die Benutzung eines Automobils mehr ist als nur ein Mittel der Fortbewegung, besteht ein ständiges ernsthaftes Kauf- und Verkaufinteresse an alten Fahrzeugen, was sich bei einem Blick in den Annoncenteil der vom Allgemeinen Schnauferl-Club herausgegebenen Fachzeitschrift, aber auch aus den Annoncenteilen anderer Autofachzeitschriften offenbart. Darüber hinaus hat der Sachverständige, ein Vorstandsmitglied des Allgemeinen Schnauferl-Clubs, das Vorhandensein eines Schnauferl-Marktes bestätigt.*

*Auch die weitere Behauptung der Beklagten, alte Automobile würden, wenn überhaupt, zu Liebhaberpreisen nur erworben, um sie als Ausstellungsstücke zu verwenden, ist nicht stichhaltig. Der Kreis der Besitzer von Oldtimer-Fahrzeugen ist so groß, dass es sich von selbst verbietet anzunehmen, es handele sich bei ihm um solche Personen, die Autos erwürben, um sie einem Publikum hinter Glas zu präsentieren. Seitdem in Deutschland Oldtimer-Rundfahrten veranstaltet werden, ist die Nachfrage nach alten Fahrzeugen - wie der Sachverständige anführt - ziemlich groß geworden, ein weiterer Beweis dafür, dass diese Fahrzeuge - von Ausnahmen abgesehen - erworben werden, um damit zu fahren. Im übrigen verkennen die Beklagten völlig die Mentalität der Schnauferl-Freunde und Oldtimer-Liebhaber: es ist nachgerade der Sinn des Erwerbs eines solchen Fahrzeugs, unter Verzicht auf Fahrkomfort, Schnelligkeit und technische Perfektion Reisen damit zu unternehmen, schon um des "abenteuerlichen" Charakters willen.*

*Zugleich erledigt sich dadurch das weitere Argument der Beklagten, es komme dem Erwerber, der einen Liebhaberpreis zahlen wolle, letztlich darauf an, ein möglichst makellostes Fahrzeug im Originalzustand zu erhalten, welcher Zustand bezüglich des Fahrzeugs der Klägerin angezweifelt werden müsse. Der Kaufinteressent weiß, dass er angesichts des Alters des Fahrzeugs und seiner Fahrleistung gar nicht erwarten kann, dass es sich in allen Teilen um den Wagen handelt, der vor mehr als 35 Jahren die Fabrik verlassen hat, und dass wahrscheinlich Verschleißteile - Motor, Getriebe usw. - inzwischen repariert und ganz oder zum Teil durch neue Teile ersetzt worden sind, wobei allerdings hinzuzufügen ist, dass Ersatzteile - wie auch im Falle der Unfallreparatur am Fahrzeug der Klägerin - häufig genug nicht mehr in den Fabriklagern vorrätig sind und von Hand nachgemacht werden müssen. Entscheidend ist für den Kauflustigen, dass er ein Fahrzeug erhält, das dem Aussehen nach, das heißt in den nicht dem Verschleiß unterliegenden Teilen wie Chassis und Fahrgestell, ein echter Oldtimer ist. Daran konnte den vorliegenden Lichtbilder nach am Fahrzeug der Klägerin vor dem Unfall kein Zweifel bestehen. ... "*

WWW.OLDTIMER-ANWALT-HAMBURG.DE

RECHTSANWALT MARK SCHÖNLEITER  
HARTWICUSSTRASSE 3- 22087 HAMBURG - TELEFON: 040-22747250